

Interpellation zu „Handhabung der Auszahlung von Überzeitleistungen in der Kantonalen Verwaltung“

Ausgangslage

Aus der Presse war zu erfahren, dass im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Chefbeamten aus der Kantonalen Verwaltung grössere Zahlungen für geleistete Überzeit fällig geworden sind. Es ist nachvollziehbar, dass Kaderleute im Verlaufe ihrer Tätigkeit, insbesondere für Grossprojekte, die parallel oder zusätzlich zu ihrem normalen Pflichtenheft zu betreuen sind, ausnahmsweise bedeutende Überzeitleistungen erbringen müssen, die entschädigungswürdig sind. Gemäss geltendem Personalreglement Art. 21 kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein Ausgleich oder eine Vergütung innerhalb des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, erfolgt. Im in den Medien thematisierten Fall wurde jedoch die Lösung des Entschädigungsproblems mehrere Jahre vor sich hergeschoben. In Kreisen der Politik und Wirtschaft, aber auch beim einfachen Lohn- und Gehaltsempfänger sorgte die Presse-Meldung und die Tatsache, dass erst beim Abgang des Chefbeamten eine grössere Zahlung für nicht kompensierte Überzeit erfolgt, obwohl dieser Anspruch grösstenteils Jahre vorher entstanden sein dürfte, für Erstaunen und Unverständnis. Es geht hier nicht darum, die vereinbarte Entschädigungslösung zu kommentieren oder zu kritisieren, sondern um grundsätzliche Fragen zur Entschädigung von Überzeitleistungen in der Kantonalen Verwaltung, insbesondere bei Mitarbeitern in den höheren Gehaltsklassen. Wir sind der Ansicht, dass der Bürger und Steuerzahler ein Anrecht hat, die Regelungen zu kennen, wie Sonderleistungen, die zu Überzeitsaldi führen, entschädigt werden und wie der Regierungsrat die von ihm selbst erlassenen Reglemente anwendet.

Antrag

Der Regierungsrat wird hiermit ersucht, gemäss Artikel 127 ff der Geschäftsordnung des Urner Landrats, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird die Anordnung und Kontrolle von Überzeiten in der Kantonalen Verwaltung gehandhabt?
2. Welche Modalitäten bestehen bezüglich maximalem Überzeitsaldo, Kompensationspflicht- und Kompensationsmöglichkeiten, sowie dem Auszahlungsmodus für nicht kompensierbare Überzeit (z. B. bei der Leitung oder Mitarbeit von Grossprojekten ausserhalb des normalen Pflichtenhefts)?
3. In der Privatwirtschaft werden auf Kaderstufen in vielen Betrieben gewisse monatliche Überzeitleistungen entschädigungslos vereinbart. Wie wird das bei der Kantonalen Verwaltung gehandhabt?

4. Sind ähnliche Fälle von Überzeitvergütungen, wie sie nun beim in den Medien behandelten Fall vorgenommen werden mussten, zu erwarten? Wenn ja, wurden die hierfür notwendigen Mittel in der ordentlichen Rechnung zurückgestellt?
5. Gemäss Artikel 21, Abs. 3 des Personalreglements erstellt das Amt für Personal jährlich eine Übersicht der ausbezahlten Überstunden zu Handen des Regierungsrats. Welche jährlichen Beträge wurden seit 2010 unter diesem Titel ausbezahlt?
6. In der Personalverordnung ist unter Artikel 42 bei ausserordentlich guten Leistungen die Ausrichtung von ausserordentlichen Zuwendungen möglich, wobei der Regierungsrat jährlich die Höchstsumme festlegt. Wie viele Zuwendungen (Anzahl) und welcher Höchstbetrag pro Zuwendung wurden seit 2010 jährlich ausgerichtet? Wie hoch waren die jährlich ausgerichteten Gesamtbeträge ab 2010?
7. Werden nebst finanziellen Abgeltungen auch andere Formen von Vergütungen für Überzeit gewährt? Werden allenfalls unter ausserordentlichen Zuwendungen auch Vergünstigungen oder das kostenfreie Überlassen von technischen Geräten, Fahrzeugen oder ähnlichen Betriebsmitteln gewährt, die von Mitarbeitern für ihren privaten Gebrauch genutzt werden?

Dem Regierungsrat wird im Voraus für die Beantwortung der Fragen gedankt.

Attinghausen, 28. September 2016



Markus Zurfluh, Attinghausen, FDP
Erstunterzeichner



Matthias Steinegger, Flüelen, FDP
Zweitunterzeichner